

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 09.11.2015

TOP 3: Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) - Sachstandsbericht/Prognose

A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung -
Einzelfallkosten müssen vom Jugendamt vorgeleistet werden,
Kostenerstattung ist vorgesehen

Anlagen:

öffentlich

**Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) -
Sachstandsbericht/Prognose**

zb

I. Aktuelle Situation

Der Strom der Flüchtlinge stellt eine große Herausforderung für alle dar. Hunderttausende Menschen sind auf der Flucht vor Krieg, Gewalt und Tod und suchen Schutz in Europa, vor allem in Deutschland. Nach aktueller Prognose (Stand August 2015) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind im Jahr 2015 in Deutschland ca. 800.000 Flüchtlinge (Asylantragsteller 2014: ca. 173.000) zu erwarten. Die Bundesregierung geht mittlerweile allerdings von **1 Mio. bis 1,5 Mio.** aus.

Dies wirkt sich insbesondere auch auf Baden-Württemberg aus. Nach dem sog. Königsteiner Schlüssel entfallen ca. 104.000 Erstantragsteller (2014 waren es insgesamt ca. 26.000) auf Baden-Württemberg. Allein im Monat September 2015 sind ca. 29.000 Flüchtlinge in Baden-Württemberg angekommen.

Zunächst werden die Personen in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) untergebracht. Dort erfolgt die Registrierung, Gesundheitsuntersuchung und Asylantragstellung. Nach ca. 4 bis 6 Wochen werden die Personen den Landkreisen zur vorläufigen Unterbringung zugewiesen. Landkreise, in deren Gebiet eine LEA in Betrieb ist, sind von der Zuweisung von Erstantragstellern ausgenommen (sog. LEA-Privileg).

Gegenwärtig gibt es Landeserstaufnahmeeinrichtungen in Karlsruhe, **Meßstetten** und Ellwangen. LEAs in Wertheim, Tübingen und Freiburg sind geplant. Eine weitere Erstaufnahmestelle wurde in Sigmaringen (seit August 2015) eingerichtet.

Aufgrund der LEA Meßstetten, die bis zum 12.12.2016 befristet ist, ist der Zollernalbkreis derzeit von der Aufnahme befreit (mit Ausnahme von Folgeantragstellern). Es ist jedoch fraglich, in welcher Form das Privileg in Zukunft bestehen bleiben wird. Eine Aufnahmepflicht von 50% wird diskutiert.

Bei voller Zuweisungsquote (ohne LEA-Privileg) hätte der **Zollernalbkreis** nach aktueller Prognose mit einer Zuweisung von rund **1.700 Personen im Jahr** zu rechnen.

Die **vorläufige Unterbringung** durch den Landkreis endet gemäß **Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)** mit dem Abschluss des Asylverfahrens, Erteilung eines Aufenthaltstitels oder spätestens nach 24 Monaten. Anschließend werden die Personen den Städten und Gemeinden zur sog. **Anschlussunterbringung** zugewiesen. Dies waren im Jahr 2014 185 Personen.

öffentlich

II. Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) bzw. Flüchtlinge (UMF)

1. derzeitige Situation Baden-Württemberg

Ca. 90 bis 95 % der **Flüchtlingskinder** kommen mit ihren Eltern nach Deutschland. Die anderen gelten als sogenannte **unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)** bzw. **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)**. Auch bei diesen ist zu unterscheiden, ob sie Asyl begehren oder nur unerlaubt ins Bundesgebiet eingereist sind (in diesen Fällen wird lediglich ein humanitäres Bleiberecht geltend gemacht).

Im Jahr 2014 haben 4.399 unbegleitete Minderjährige (d. h. unter 18 Jahre und ohne Begleitung eines Sorgeberechtigten) **bundesweit** einen Asylantrag gestellt (2013: 2.485, 2012: 2.095). In Baden-Württemberg waren es im letzten Jahr 339 Antragsteller (2013: 170, 2012: 126). Diese Zahlen werden 2015 weiter steigen.

Seit 2005 besteht nach § 42 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) eine Verpflichtung unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut zu nehmen. Hierbei handelt es sich um eine vorläufige Schutzmaßnahme. Im Gesetz ist auch festgelegt, dass nach der Inobhutnahme unverzüglich ein Vormund zu bestellen ist.

Zu Beginn der Flüchtlingswelle waren vor allem die Stadtkreise Karlsruhe, Freiburg im Breisgau, Mannheim und Konstanz sowie die Landkreise Lörrach, Ortenaukreis, Konstanz und Esslingen überproportional belastet. Um eine gerechtere Verteilung auf möglichst alle Land- und Stadtkreise zu erreichen, wurde mit **Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes** ein Zuteilungsverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge festgelegt. Dieses Verfahren, das sich an den Einwohnerzahlen orientiert, sieht eine Zuweisung nach den **Quoten des „Königsteiner Schlüssels“** vor. Die Zuweisung der Personen erfolgt im Moment über die Regierungspräsidien.

Die quotenmäßige Zuteilung gilt nur für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die einen Asylantrag gestellt haben. Für unbegleitete Minderjährige, die unerlaubt ins Bundesgebiet eingereist sind, aber kein Asyl begehren, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich diese Person erstmalig „aufschlägt“.

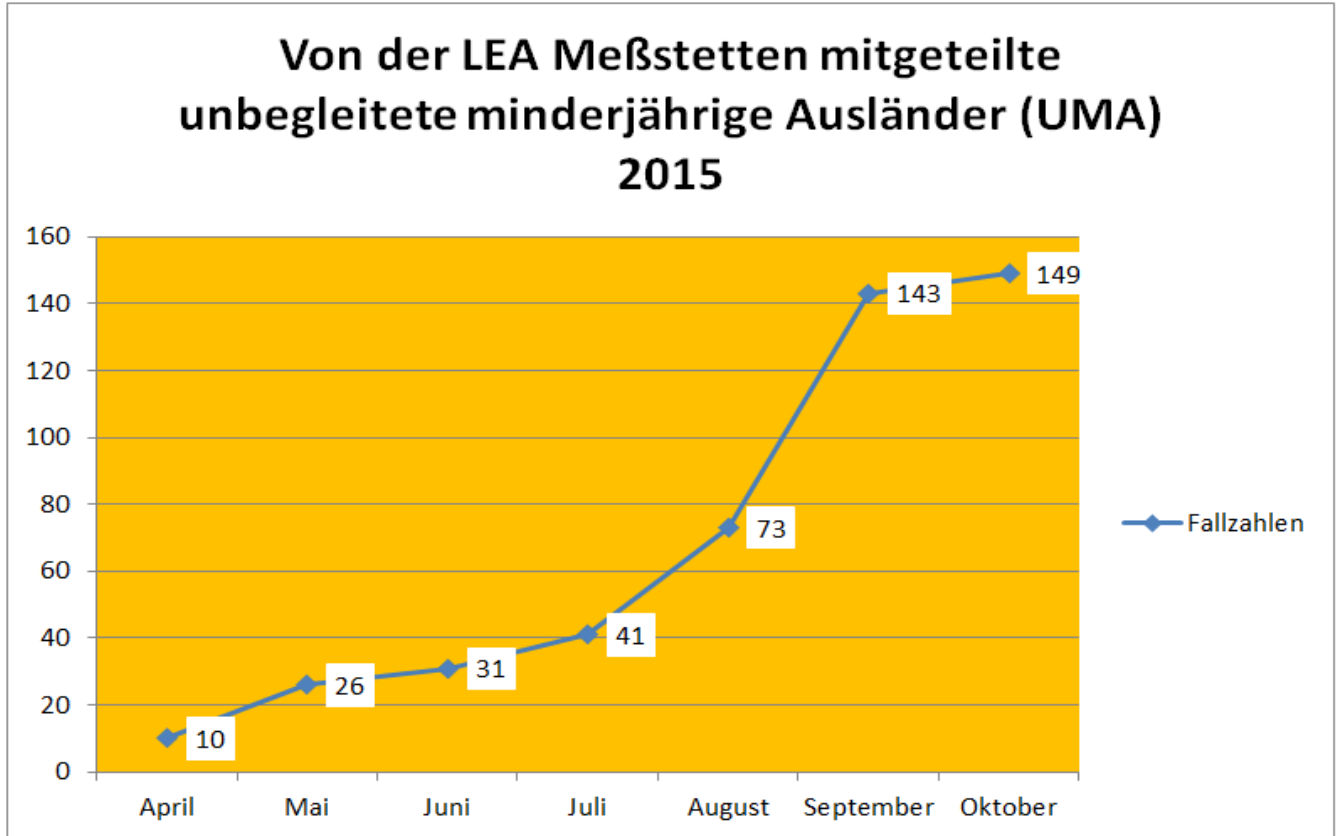
Dies ist auch wichtig für die anfallenden Kosten. Bei einem auf die Quote angerechneten UMF gibt es eine kostenmäßige Erstattung durch den überörtlichen Träger. Für einen UMF, der keinen Asylantrag gestellt hat, hat das zuständige Jugendamt die Kosten zu tragen.

2. Situation im Zollernalbkreisa. LEA Meßstetten

Seit 1.4.2015 ist die Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Meßstetten selbständig mit der Konsequenz, dass dort Asylanträge gestellt werden können und Flüchtlinge, die bisher nicht registriert worden sind, dort direkt erstmals erscheinen.

öffentlich

Seit 1.4.2015 haben sich die Zahlen der in der LEA Meßstetten registrierten minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge wie folgt entwickelt:



Ein Großteil dieser im Sinne des Gesetzes unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist tatsächlich in Begleitung eines Verwandten (Geschwister, Onkel, Tanten, Großeltern etc.), die aber nicht sorgeberechtigt sind. Nur ein Bruchteil ist ganz alleine vor Ort.

In allen Fällen hat ein Erstscreening durch das Jugendamt zu erfolgen. Grundsätzlich ist

- eine Alterseinschätzung durchzuführen als Voraussetzung für eine Inobhutnahme
- eine Inobhutnahme auszusprechen,
- die rechtliche Vertretung zu klären,
- zu klären, ob Verwandte im Bundesgebiet sind
- zu klären, ob diese Personen eine Vormundschaft übernehmen können und wollen
- im Anschluss ein Bericht an das Familiengericht zu fertigen.

Überwiegend wollen die Kinder und Jugendlichen, die mit ihren Verwandten angekommen sind, mit diesen zusammen bleiben. Generell wird diese Möglichkeit geprüft. Die Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen erfolgt in Jugendhilfeeinrichtungen, bei Bereitschaftsfamilien und im Notfall vorübergehend in der LEA, wenn keine geeigneten anderen Unterbringungsmöglichkeiten gefunden werden können.

Die Abklärung dieser Dinge erfolgt in der Regel zu zweit (gesetzliche Vorgabe), dies bindet sehr viel Arbeitszeit und ist immer mit sprachlichen Schwierigkeiten verknüpft. Aus diesem Grunde sind Dolmetscher zu suchen und beizuziehen. Im Nachgang finden noch Gespräche zur Abstimmung des weiteren Verfahrens mit der unteren Aufnahmebehörde (Ausländeramt) statt.

öffentlich**b. Zuweisungen nach Quote**

Entsprechend der Verordnung über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes ist der **Zollernalbkreis derzeit beim Erwachsenenbereich von der quotenmäßigen Zuweisung befreit**. Auch bei den Jugendlichen gab es seit der Inbetriebnahme der LEA keine Zuweisungen mehr. Aus früheren Zeiten befinden sich noch zwei Personen im Landkreis. Eine Kostenerstattung erfolgt.

3. Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher – mögliche Auswirkungen

Im Gesetz ist die Einführung einer **bundesweiten Aufnahmepflicht aller Bundesländer nach einer bestimmten Quote** festgeschrieben. Ursprünglich war ein Inkrafttreten zum 1.1.2016 vorgesehen, doch wurde der Termin des Inkrafttretens auf 1.11.2015 vorgezogen. Dies hat nach Expertenansicht die Konsequenz, dass Baden-Württemberg seine Quote noch nicht erreicht haben wird und sich die künftige Aufnahmezahl an UMA/UMF nochmals erhöhen wird.

Mit dieser Gesetzesnovelle wird auch ein neues Instrument – die **vorläufige Inobhutnahme** – eingeführt. Danach ist von den Jugendämtern zu prüfen, ob

- das Wohl des Kindes durch dessen Verteilung gefährdet würde
- sich eine verwandte Person in der BRD aufhält
- das Wohl eine gemeinsame Verteilung mit anderen Minderjährigen erfordert
- der Gesundheitszustand die Verteilung innerhalb von 14 Werktagen ausschließt, hierzu ist eine ärztliche Stellungnahme einzuholen.

Während der vorläufigen Inobhutnahme ist das Jugendamt berechtigt, Rechtshandlungen durchzuführen.

Das **Verteilverfahren ist neu geregelt:**

- **innerhalb von 7 Werktagen** nach Beginn der Maßnahme (vorläufige Inobhutnahme) hat das Jugendamt eine Meldung an die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle zu machen. Diese Aufgabe wird auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales, Landesjugendamt, übertragen.
- Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem **Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden**.
- Das **Bundesverwaltungsamt benennt innerhalb von zwei Werktagen** nach Anmeldung eines unbegleiteten ausländischen Kindes/Jugendlichen zur Verteilung das zu dessen **Aufnahme verpflichtete Bundesland**.
- **Innerhalb von weiteren zwei Werktagen** weist die für die Verteilung zuständige Landesstelle das Kind oder den Jugendlichen einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zu.

Die Verteilung der Kinder und Jugendlichen erfolgt bundesweit. Durch die engen Fristen soll eine schnelle Verteilung des Personenkreises sichergestellt werden. Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an den Personensorgeberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde zuständige Jugendamt. Die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen und dessen Übergabe ist durch eine insofern geeignete Person des abgebenden Jugendamtes sicherzustellen.

Für die **quotenmäßige Verteilung auf die Land- und Stadtkreise in Baden-Württemberg** (ausgerichtet an der Einwohnerzahl) hat der **Landesgesetzgeber** eine Regelung erlassen. Ausgehend von der Bevölkerungszahl 31.12.2013 **errechnet sich für den Zollernalbkreis eine Quote von 1,74 %**.

öffentlich

Eine Berücksichtigung von vorhandenen Landeserstaufnahmestellen bei der Festlegung der Quote für die Verteilung von Minderjährigen ist nach derzeitigem Stand nicht vorgesehen (Freistellung wegen LEA-Privileg, 50%-Quote).

Die Umsetzung der neuen Gesetze hat erhebliche Konsequenzen für die Landkreise:

- bedingt durch die vorgeschriebenen Aufgaben und die damit verbundenen sehr engen Fristen bedarf es an **zusätzlichem Personal** (Personal für die Durchführung der vorläufigen Inobhutnahmen, für die Koordination der unterschiedlichen Termine, für die Betreuung und Unterbringung der Minderjährigen, für die Suche nach Bereitschaftsstellen für die Aufnahme, für die Begleitung zum zugewiesenen Jugendamt, für die Führung von Vormundschaften und für die ärztlichen Stellungnahmen). **Das Jugendamt geht im Moment von mindestens 7 zusätzlichen Stellen aus, die sich ausschließlich mit diesem Personenkreis befassen.** Sollten sich die Zahlen auf dem bisherigen Höchststand stabilisieren oder nochmals erhöhen, wird eine nochmalige Personalanforderung unumgänglich werden.
- Nach aktuellem Stand werden die in der LEA Meßstetten auflaufenden unbegleiteten Kinder und Jugendlichen in keinsten Weise bei der Festlegung der Verteilungsquote berücksichtigt. Demzufolge hat der Zollernalbkreis zusätzlich mit der Zuweisung von 50 bis 60 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen jährlich zu rechnen. Dies wäre zusätzlich zu den in der LEA Meßstetten ankommenden Minderjährigen. Um diese Personen unterzubringen sind entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen (in Kooperation mit den freien Jugendhilfeträgern in Jugendhilfeeinrichtungen und/oder bei Bereitschaftsfamilien, aber auch andere Unterbringungsmöglichkeiten wie Wohnungen, Jugendherbergen, Gaststätten etc. sind vorübergehend denkbar).

Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten für die Einzelfallhilfen erstattet werden. u